

Informationen zum Abbrennen eines Feuers nach § 7 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) (Osterfeuer)

Wortlaut des Gesetzestextes:

(1) Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z.B. Brauchtumsfeuer) im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten bestimmen, soweit sie für die Überwachung der Einhaltung zuständig sind. Zu diesen Einzelheiten gehört insbesondere die Regelung einer Anzeigepflicht vor der Durchführung. Satz 1 bis 3 gelten nicht, soweit das Verbrennen von Abfällen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder den aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

Definition von Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der **Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein** das Feuer unter dem Gesichtspunkt der **Brauchtumpflege** ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für **jedermann zugänglich** ist. Das bedeutet, dass **Einzelpersonen oder kleine Personengruppen nicht in den Kreis derjenigen fallen, die ein Brauchtumsfeuer abbrennen dürfen.**

*Für den Bereich der Stadt Dorsten gilt der **§ 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung.***

Gem. § 15 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten, in der aktuell gültigen Fassung, sind Feuer zur Brauchtumpflege **Karsamstag ab 20:00 Uhr bis Ostersonntag um 22:00 Uhr gestattet.**

Das Abbrennen des Feuers muss bei der Ordnungsbehörde der Stadt Dorsten bis (15.03.2024) angemeldet werden.

HINWEISE:

Eine Gefährdung oder eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit muss **ausgeschlossen** sein.

Verbrannt werden dürfen nur:

- **unbehandelte pflanzliche Abfälle** wie Schlagabraum, Schnittholz, Kleinhölzer etc.

Weitere Regelungen:

- Das **Brennmaterial** muss weitestgehend trocken und frei von Verpackungen oder sonstigen Anhaftungen sein.
- Zum **Entzünden** als auch zur Unterhaltung des Feuers sind lediglich Papier, Stroh, Reisig und ähnliches zu benutzen. Die Verwendung von Altreifen, Mineralölen und anderen stark rauchentwickelnden oder belastenden Stoffen ist verboten.
- Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- Nach Beendigung des Feuers sind Verbrennungsrückstände sofort in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- Das Feuer soll nicht zu früh aufgeschichtet werden und ist vor dem Anstecken noch einmal **umzuschichten**, da üblicherweise Tiere Unterschlupf in solchen Aufschichtungen suchen.
- Geeignetes Material zum **Löschen** des Feuers ist bereitzuhalten (z.B. angeschlossene Wasserschläuche, Feuerlöscher o.ä.)
- Das Feuer ist ständig von zwei Personen zu beaufsichtigen, wovon mindestens eine über 18 Jahre alt sein muss. Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut **vollständig** erloschen sind.
- **Notruf 112** Feuerwehr

Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

- **25 m** zu Wohngebäuden, zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehende Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch, zu öffentlichen Verkehrsflächen
- **100 m** zu Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien und Waldflächen
- Der Abbrennhaufen darf eine Grundfläche von **5 x 5 m** und ein Gesamtvolumen von **50 m³** nicht überschreiten und muss von einem **15 m** weitem Ring umgeben sein, der frei von Schlagabraum und ähnlich brennbaren Stoffen ist

Eine Notiz, dass ein Feuer abgebrannt wird mit **Datum, Ort** und **Uhrzeit** unter Benennung der **verantwortlichen Person**, deren **Anschrift** und **Mobilfunk-Nr.** für den Notfall wird der Feuerwache Dorsten zugesandt.

Folgende Angaben sind bei Bekanntgabe des Feuers zu nennen:

- ◆ Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person
- ◆ Beschreibung der Örtlichkeit des Feuers
- ◆ Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen
- ◆ Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials
- ◆ getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr
- ◆ Nennung des Brennmaterials

- ◆ Benennung der Vereinigung, Gemeinschaft, Gruppierung, für die das Feuer abgebrannt wird